

Praxisbeispiel aus dem Mittelstand

Praxisbeispiel aus dem Mittelstand Das Autohaus bestand aus einer Automobilverkaufs- und Kfz- Service Abteilung. In diesem konkreten Fall gehörten das Grundstück des Autohauses und die Aufbauten (Autosalon/ Büros/ Werkstatt/ Parkplatz usw.) den Unternehmer gemeinsam mit seiner Frau privat (Besitzgesellschaft). Sie hatten das Autohaus an die Autohandel XYZ GmbH (Betriebsgesellschaft) vermietet, dass der Unternehmer als Geschäftsführer leitete. Weiter... Weiter...

Praxisbeispiel aus dem Mittelstand Das Autohaus bestand aus einer Automobilverkaufs- und Kfz- Service Abteilung. In diesem konkreten Fall gehörten das Grundstück des Autohauses und die Aufbauten (Autosalon/ Büros/ Werkstatt/ Parkplatz usw.) den Unternehmer gemeinsam mit seiner Frau privat (Besitzgesellschaft). Sie hatten das Autohaus an die Autohandel XYZ GmbH (Betriebsgesellschaft) vermietet, dass der Unternehmer als Geschäftsführer leitete. Die Umsätze aus dem Autoverkaufsgeschäft gingen bedrohlich zurück. Ebenso hatte der Kfz-Reparaturservicebereich Umsatzrückgänge. Gleichzeitig drückten die Rückzahlung der Händlerkredite und sonstige Abzahlungsverpflichtungen auf die Liquidität. Das Unternehmen kam in eine Krise. Eine Unternehmensanalyse ergab, dass nur ein Bereich in der Abteilung Kfz- Service, die Autolackiererei, optimal funktionierte und Zukunftschancen hatte. Die Autolackiererei war am Markt bekannt und hatte einen festen gewerblichen Kundenstamm. Der Autohandel war vertraglich gebunden an eine große Automobilmарke und hatte aufgrund lokaler Nähe zu einem neuen Mitbewerber derselben Automobilmарke keine Fortführungschance. Dieser hatte ein moderneres Gebäude und größeres Grundstück in besserer Lage zur Verfügung und zog damit die Kunden ab. Ein Markenwechsel war (damals) aus vertraglichen Gründen nicht möglich. Mit dem Rückgang des Neuwagenverkaufs, gingen auch die Umsatzzahlen im Kfz- Service Bereich zurück. Zur Lösung der Probleme wurde die Betriebsgesellschaft aufgespalten. Es wurde eine neue Gesellschaft gegründet (Lackiererei ABC GmbH), die zunächst von einem Treuhänder, später von der Frau des Unternehmers geleitet wurde. Diese Gesellschaft übernahm die Lackieranlage zunächst in Miete von der alten Gesellschaft (Autohandel XYZ GMBH), ebenso die Lackiererei- Mitarbeiter. Weiterhin wurden die Mietverträge entsprechend geändert, so dass die neue Gesellschaft (Lackiererei ABC GmbH) einen eigenen Mietvertrag bekam. Darüber hinaus wurde eine Ablösesumme für die Übernahme der Lackiererei- Kunden mit der alten Gesellschaft vereinbart. Für die alte Gesellschaft (Autohandel XYZ GmbH) wurde die Liquidation beschlossen. Ein Wirtschaftsberater wurde als Liquidator durch die Gesellschafterversammlung ernannt. Den Mitarbeitern wurde gekündigt und der alte Betrieb (der Autohandel XYZ GmbH) eingestellt. Die neu gegründete Gesellschaft (Lackiererei ABC GmbH) erlangte eine Finanzierungszusage für die Übernahme der Lackierereimaschinen. Mit diesen zugesagten Mitteln für den Kundenstamm und die Werkzeuge und Maschinen, gelang es dem Liquidator der Autohandel XYZ GmbH Vergleiche mit Forderungsverzicht mit den Gläubigern abzuschließen und dieses ganz deutlich unter den bestehenden Forderungshöhen. Die Gläubiger hatten auch wirtschaftlich gesehen keine andere Wahl, weil ein Insolvenzverfahren erhebliche Mittel (für Honorare für Insolvenzverwalter) aufgebraucht und verschwendet hätte und eine Ablösezahlung für die Lackiererei in der angebotenen Höhe durch die neue Gesellschaft nicht erfolgt wäre. Die alte Gesellschaft (Autohandel XYZ GmbH) konnte ohne Insolvenzantragsverpflichtung zur Löschung gebracht werden. Einige Zeit später, als der neue Betrieb sich stabilisierte, wurde eine weitere Betriebsgesellschaft durch den vormaligen Geschäftsführer der liquidierten Gesellschaft gegründet. Da die vormalige Gesellschaft nicht in die Insolvenz ging, er nicht der Liquidator war, blieben seine Wirtschaftsauskünfte sauber und seine Bonität erhalten. Die neue Autohandelsgesellschaft war markenrechtlich frei und hatte dadurch wieder Wettbewerbsfähigkeit. Die Besten der vormaligen Mitarbeiter fanden im neuen Unternehmen wieder eine Anstellung. Die sanierungsbedingte Betriebsaufspaltung war Teil des Sanierungskonzeptes für die Unternehmerfamilie. Mit diesem Sanierungsplan konnten auch für das Immobiliendarlehen Zahlungsaussetzungen mit der Bank verhandelt werden. Dadurch konnte weitere Liquidität für die Neugründungen der Betriebsgesellschaften geschaffen werden. Auch ein Insolvenzverfahren der alten Gesellschaft (Autohandel XYZ GmbH) hätte den Erfolg der Betriebsaufspaltung nicht beeinträchtigt. Der Insolvenzverwalter hätte sich mit der Unternehmerfamilie vereinbaren müssen, die Schrecken des Insolvenzverfahrens waren für sie nicht zu fürchten, da der Wirtschaftsberater dieses Verfahren geführt hätte. Und unter anderem auch deswegen, da sie als Grundstückseigentümer am längeren Hebel saßen. Zu beachten: Die Darstellung der o.g. Abläufe dienen nur zum Verständnis des Themas. Sie sind gekürzt wiedergegeben. Insbesondere alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Haftungsüberleitung.